

Angeboteinholung
Auftragsverantwortlicher
Angemessenheit
Bieter
Gleichbehandlung
Teilnahmewettbewerb
Zahlungsbedingungen
Umweltverträglichkeit
Transparenz
VgV
Wegweiser
Integritätsvereinbarung
ToR
Interessensbekundung
Vertragsverhandlungen
Short-List
Vertragsverhandlung
Sozialverträglichkeit
Consultingwirtschaft
Wirtschaftlichkeit
Folgevertrag
Schwellenwert
Wettbewerb
CWB

Wegweiser zum Einkauf von Consultingleistungen

Stand: September 2017

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die deutsche Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der Internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Abteilung Einkauf und Verträge
Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de

Autor:

GIZ Abteilung Einkauf & Verträge

Gestaltung:

Ira Olaleye, Eschborn

Titelgrafik:

©GIZ Abteilung Einkauf & Verträge

URL-Verweise:

In dieser Publikation befinden sich Verweise zu externen Internetseiten.

Für die Inhalte der aufgeführten externen Seiten ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ hat beim erstmaligen Verweis den fremden Inhalt daraufhin überprüft, ob durch ihn eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der Verweise auf externe Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Wenn die GIZ feststellt oder von anderen darauf hingewiesen wird, dass ein externes Angebot, auf das sie verwiesen hat, eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit auslöst, wird sie den Verweis auf dieses Angebot unverzüglich aufheben. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von derartigen Inhalten.

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich.

Eschborn, September 2017

Inhalt

Vorbemerkungen	5
1. Verfahrensarten	6
1.1 Offenes Verfahren	6
1.2 Nicht-Offenes Verfahren	6
1.3 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	7
1.4 Eignung der Consultingfirmen	7
2. Wettbewerb	8
2.1 Bekanntmachung des Wettbewerbs	8
2.2 Vergabeunterlagen	8
2.2.1 Bewerbungsbedingungen der GIZ für die Vergabe von Dienst- und Werkleistungen	8
2.2.2 Leistungsbeschreibung	9
2.2.3 Fristen	9
2.2.4 Bewertungsschema und Gewichtung für die fachliche Auswertung von Angeboten	9
2.2.5 Verhandlung und Vergabeentscheidung	10
2.2.6 Absageschreiben	10
3. Zahlungsmodalitäten	11
3.1 Allgemeine Regelungen	11
3.2 Bewirtschaftung des Vertrags	11
3.2.1 Finanzielle Vertragsabwicklung	11
3.2.2 Vorauszahlung	11
3.2.3 Zwischenzahlungen	11
3.2.4 Schlussrechnung	11
4. Arbeits- und Leistungsbeziehung	12
4.1 Leistungsfortschritt, Leistungsstörungen, Vertragsänderungen	12
4.2 Durchführungsverantwortung der Auftragnehmer	13
4.3 Gesamtleistung, Schlussbericht	13
5. Folgephasen	14
5.1 Kontinuierliche Zusammenarbeit bei Folgephasen	14
5.2 Zuständigkeiten bei Aufträgen für Folgephasen	14
6. Verträge mit Consultingfirmen mit einem Vergabevolumen unterhalb des Schwellenwerts (z. Zt. 209.000 EUR)	15
7. Integritätsvereinbarung	16
Abkürzungsverzeichnis	17



Vorbemerkungen

Die GIZ unterstützt als weltweit tätiger Dienstleister die Bundesregierung bei der Verwirklichung ihrer Ziele in der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung. Die Bundesregierung hat die GIZ, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in ihrer privatrechtlichen Rechtsform gegründet, um sicher zu stellen, dass ihre Aufträge effektiv und wirtschaftlich durchgeführt werden. Das vielfältige Know-how der GIZ wird rund um den Globus nachgefragt – von der deutschen Bundesregierung, Institutionen der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und Regierungen anderer Länder.

Die GIZ arbeitet bei der Durchführung entwicklungspolitischer Maßnahmen mit geeigneten Unternehmen der privaten Wirtschaft sowie Universitäten und Fachinstituten zusammen, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint. Dabei versteht die GIZ die Wirtschaft und insbesondere die Consultingwirtschaft als engen, unverzichtbaren Partner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Beratungsunternehmen sind Teil der „Wertschöpfungskette der GIZ“, um für die Auftraggeber die größten Wirkungen in einem optimierten Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen. Die GIZ stellt mit der Durchführung von Wettbewerben sicher, dass die Vergabe nicht nur wirtschaftlich, sondern auch transparent, ordnungsgemäß und in nachvollziehbarer Weise erfolgt und alle Bieter fair behandelt werden.

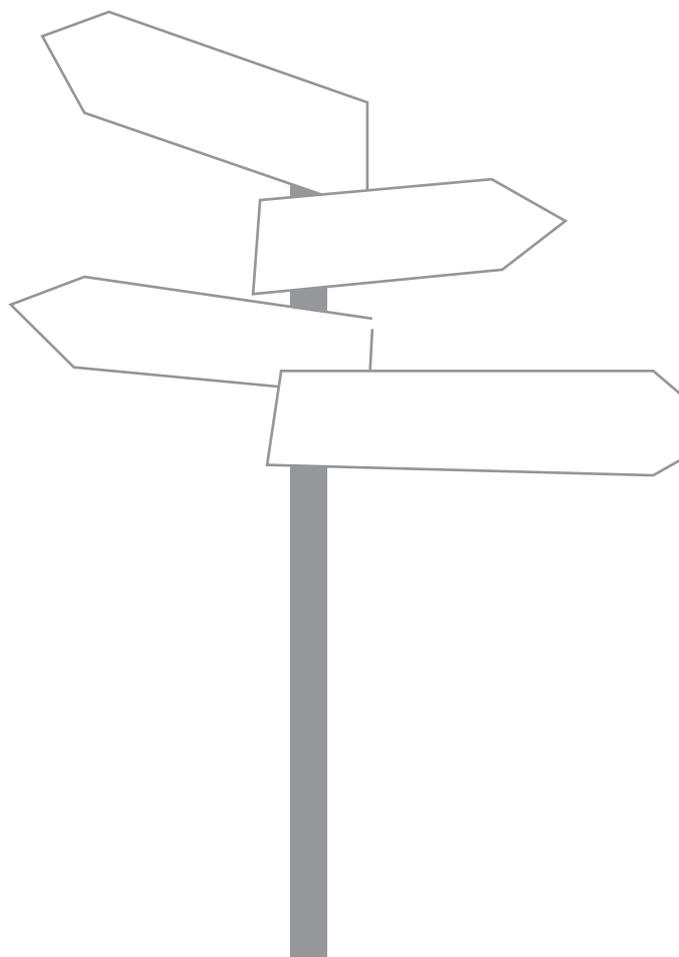
Ziel dieses Wegweisers ist es, interessierten Unternehmen der Consultingwirtschaft einen Überblick und eine Orientierung über die möglichen Wege einer erfolgreichen Kooperation mit unserem Hause zu geben. Er deckt die unterschiedlichen Phasen einer Zusammenarbeit – von der Anbahnung über Wettbewerbe, die Vertragsdurchführung und Abrechnung sowie Berichterstattung – mit der Consultingwirtschaft ab und gibt Einblicke, wie die Regelungen und Verfahren der GIZ für die Beschaffung von Dienstleistungen gestaltet sind. Darüber hinaus zeigt er auch auf, wie die konkrete Zusammenarbeit in den Projekten aussieht. Der Wegweiser richtet sich daher auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Inland wie auch im Ausland, die in die Kooperation mit der Consultingwirtschaft eingebunden sind.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Immanuel Gebhardt

Abteilungsleiter Einkauf und Verträge



1. Verfahrensarten

Die GIZ nutzt als öffentlicher Auftraggeber grundsätzlich die folgenden Verfahrensarten für die Vergabe ihrer Aufträge oberhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwerts (Stand 2017: 209.000 EUR):

- a. Das offene Verfahren
- b. Das nicht offene Verfahren
- c. Das Verhandlungsverfahren

1.1 Offenes Verfahren

Im offenen Verfahren fordert die GIZ eine unbeschränkte Anzahl von Consultingfirmen dazu auf, ein Angebot abzugeben. Die Ausschreibung erfolgt europaweit und wird im *Tenders Electronic Daily (TED)* der Onlineversion des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Die Angebotsfrist beträgt mindestens 35 Tage, in hinreichend begründeten Fällen mindestens 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung. Die Fristen können je nach Erforderlichkeit auch länger gesetzt werden. Als einstufiges Verfahren ist das offene Verfahren zeitlich das am schnellsten durchzuführende Verfahren.

Verhandlungen über die Angebote sind in diesem Verfahren unzulässig, die GIZ kann nur Aufklärung über das Angebot oder die Eignung der Bieter verlangen.

1.2 Nicht-Offenes Verfahren

Dieses zweistufige Verfahren steht der GIZ stets alternativ zum offenen Verfahren zur Verfügung. Kennzeichnend für das nicht offene Verfahren ist, dass nach einer europaweiten Bekanntmachung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird und nur geeignete Consultingfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber kann von vorneherein beschränkt werden (mindestens 5). Teilnahmefrist und Angebotsfrist betragen jeweils mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung, in begründeten Fällen können die Fristen auch auf 15 bzw. 10 Tage reduziert werden.

Auch in diesem Verfahren sind Verhandlungen über die Angebote unzulässig.

1.3 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Das europaweit zu veröffentlichende Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb steht der GIZ dann zur Verfügung, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, z.B. a) konzeptionelle oder innovative Lösungen angefragt werden oder b) der Auftrag aufgrund Art, Komplexität oder Umfang der Leistung nicht ohne Verhandlungen vergeben werden kann. In diesem Verfahren fordert die GIZ zunächst eine unbeschränkte Anzahl Consultingfirmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Grundsätzlich ist dieses Verfahren in drei Stufen untergliedert:

- den Teilnahmewettbewerb
- die erste Angebotsphase
- die Verhandlungsphase mit finaler Angebotsabgabe

Die Teilnahmefrist (1. Stufe) beträgt mindestens 30 Tage, in begründeten Fällen mindestens 15 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Auftragsbekanntmachung. Nach Prüfung der Teilnahmeanträge wählt die GIZ geeignete Consultingfirmen aus und fordert diese zur Angebotsabgabe auf (2. Stufe). Die GIZ verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote (3. Stufe) und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von der GIZ in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Gegenstand der Verhandlungen kann daher aus rein fachlichen, rein preislichen oder gemischt fachlich/preislichen Elementen bestehen. Ziel der Verhandlungen ist eine bedarfsoptimierte wirtschaftliche Beschaffung der jeweiligen Dienstleistung, die der Leistungsbeschreibung und dem Mengengerüst entspricht.

Der Auftrag kann auf Grundlage der Erstangebote vergeben werden, wenn sich die GIZ bei der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat und die eingereichten Angebote den in der Leistungsbeschreibung konkretisierten Bedarfen der GIZ vollumfänglich genügen und kein Verhandlungsbedarf besteht.

1.4 Eignung der Consultingfirmen

Die GIZ überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand von vorab festgelegten Eignungskriterien und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB. Das für jeden Wettbewerb erstellte Schema für die Bewertung der Eignung wird immer mit den Wettbewerbsunterlagen veröffentlicht. In nicht offenen und Verhandlungsverfahren werden auch gewichtete Kriterien wie Referenzprojekte und Mindestumsatzzahlen festgelegt. In der Regel werden bis zu ... Referenzprojekte verlangt. Die Mindestumsatzzahlen orientieren sich am Einzelfall und meist dem geschätzten Auftragswert. Besonderer Fokus liegt bei der Festlegung auch auf dem Bestreben der GIZ, mit dem Mittelstand zu kooperieren.

In Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb fordert die GIZ nach dem Teilnahmewettbewerb nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe auf, die ihre Eignung anhand der gewichteten Kriterien nachgewiesen haben. Eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt, sofern die GIZ dies im Wettbewerbsanschreiben kommuniziert hat, an die besten fünf bzw. besten drei Bieter.

2. Wettbewerb

2.1 Bekanntmachung des Wettbewerbs

Die GIZ schreibt als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge oberhalb des Schwellenwertes europaweit vorrangig auf der zentralen Vergabeplattform TED, dem Supplement zum EU-Amtsblatt, aus. 48 Stunden nach der Erstveröffentlichung auf TED erfolgt die Veröffentlichung auf der GIZ-eigenen Ausschreibungsplattform.

Alle Vergabeverfahren der GIZ werden neben der GIZ-eigenen Ausschreibungsplattform unter: www.giz.de/de/mit_der_giz_arbeiten/421.html auch bei Bund.de, und ggf. auch in der einschlägigen Fachpresse unter Skizzierung des zu vergebenden Vorhabens veröffentlicht.

2.2 Vergabeunterlagen

Interessierte Unternehmen können sich auf der Ausschreibungsplattform der GIZ die vollständigen Vergabeunterlagen zu allen aktuellen Ausschreibungen herunterladen und sich über Bieterfragen mit entsprechenden Antworten informieren.

Die Vergabeunterlagen umfassen in der Regel folgende Dokumente:

1. Bewerbungsbedingungen der GIZ für die Vergabe von Dienstleistungen
2. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen 2014
3. Leistungsbeschreibung
4. Vertrag
5. Eigenerklärung zur Eignung im Offenen Verfahren
6. Bewertungsschema für die Eignung von Consultingunternehmen
7. Vorgaben zur Gestaltung des Preisangebotes
8. Preisblatt
9. Bewertungsschema für die fachliche Auswertung von Angeboten
10. Integritätsklärung
11. Begleitschreiben zum Angebot
12. Muster „Arbeitsgemeinschaftserklärung“

Darüber hinaus macht die GIZ allen Bietern auch weitere für die Durchführung der Leistung erforderlichen Dokumente, wie bspw. Hintergrundpapiere, Rahmenabkommen usw. zugänglich.

2.2.1 Bewerbungsbedingungen der GIZ für die Vergabe von Dienst- und Werkleistungen

Soweit in der konkreten Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die den Vergabeunterlagen beigefügten Bewerbungsbedingungen der GIZ. Diese sind auch abrufbar unter: www.giz.de/de/downloads/giz2017-bewerbungsbedingungen-dienstleistungen-de.pdf

Die Bewerbungsbedingungen enthalten insbesondere Regelungen zu:

- Eignungserklärungen und Teilnahmeanträgen
- Fristgerechten Eingang

- Zwei-Umschlag-Verfahren für Angebote
- Inhalt des Fachangebots sowie des Preisangebots
- Auswertung der Teilnahmeanträge
- Auswertung der Angebote
- Verfahrensfragen

2.2.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung/Terms of Reference (ToR) ist das fachliche Kernstück jedes Vertrages und wird den Vergabeunterlagen beigelegt. Sie umfasst Art und Menge (Mengengerüst) der geforderten Leistung und dient den Consultingfirmen als Basis für die Angebotserstellung. Der Auftragsgegenstand wird so eindeutig und erschöpfend wie möglich beschrieben, so dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.

2.2.3 Fristen

Die Frist zur Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten für Consultingfirmen über dem Schwellenwert richtet sich nach dem jeweiligen Verfahren. Die Frist beginnt ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung. Teilnahmeanträge und Angebote müssen vor Fristablauf entweder in der GIZ Poststelle, Haus 2 (Zimmer ED 20077), GIZ Eschborn, oder falls diese geschlossen ist, an der Pforte von Haus 1 der GIZ Eschborn eingehen. Die Öffnungszeiten der GIZ-Poststelle sind Mo.-Do. von 07:30 bis 17:00 Uhr und Fr. von 07:30 bis 16:00 Uhr. An Feiertagen ist die Poststelle geschlossen. Die Pforte von Haus 1 ist täglich 24 Stunden geöffnet. Für den Beweis der Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Eingangsstempel der GIZ maßgebend.

Die GIZ arbeitet bei der Durchführung von Wettbewerben teilweise mit externen Procurement Agents zusammen. In diesem Fall können die Vergabeunterlagen abweichende Regelungen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten enthalten.

Die nachfolgende Fristenübersicht dient als Orientierung. Die Auskunftfrist kann bei Dringlichkeit oder entsprechender Vereinbarung mit Bietern von den genannten Fristen abweichen.

Regelfristen	Offenes Verfahren	Nicht Offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren
Veröffentlichung Wettbewerbsunterlagen	Bei Vorliegen der Ausschreibungsreife		
Bieterfragen	Bis 7 Tage vor Abgabe	Bis 7 Tage vor Abgabe	Bis 7 Tage vor Abgabe
Teilnahmefrist		min. 30 Tage	min. 30 Tage
Angebotsfrist	min. 35 Tage	min. 30 Tage	min. 30 Tage
Vorabinformation	min. 15 Tage	min. 15 Tage	min. 15 Tage
Vertragsversand			

2.2.4 Bewertungsschema und Gewichtung für die fachliche Auswertung von Angeboten

Die fachliche Auswertung von Angeboten erfolgt nach dem hierfür in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Bewertungsschema. Für jeden Wettbewerb wird ein Ausschreibungsbezogenes Bewertungsschema erstellt. Das fachliche Angebot wird in der Regel mit 70 %, das preisliche Angebot mit 30 % gewichtet.

Das fachliche Auswertungsschema wird den Vergabeunterlagen bereits mit der Veröffentlichung der Wettbewerbsunterlagen beigelegt. Alle Angebote werden entsprechend der dort vorgesehenen Kategorien und ihrer Gewichtung bewertet. Die GIZ kann als Teil der fachlichen Bewertung eine Personalpräsentation mit den Bietern durchführen. Dies wird ab Auftragswerten über 2 Millionen Euro in der Regel durchgeführt.

Aus der fachlichen Rangreihe und der kaufmännischen Auswertung ergibt sich abschließend eine Gesamtrangreihe. Der Gesamtrangreihenerste Bieter erhält den Auftrag zur Durchführung der Leistung.

2.2.5 Verhandlung und Vergabeentscheidung

Die GIZ kann im Verhandlungsverfahren, wie in Ziffer 1.3 erwähnt, auf Grundlage der Erstangebote den Zuschlag erteilen oder in Verhandlung mit den Bietern treten. Wenn sich die GIZ diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten hat, ist die GIZ berechtigt, auch nur mit den besten Bietern Verhandlungen zu führen.

Im Verhandlungsverfahren werden von den Bietern konzeptionelle und komplexe Leistungen abgefragt und fachlich nach den veröffentlichten Kriterien bewertet. Nebenangebote werden dabei in aller Regel ausgeschlossen sein.

Die Entscheidung der GIZ über die Durchführung einer Verhandlungsrunde oder den Zuschlag auf das Erstangebot ist eine Einzelfallentscheidung, in der die Qualität und Ausführlichkeit der eingegangenen Angebote und die gebotenen Preise einfließen.

Fachliche und preisliche Optimierungsbedarfe der angebotenen Lösungs- und Beratungskonzepte können in mehreren Verhandlungsphasen mit den Bietern erzielt werden. Verhandlungsrunden werden auch durchgeführt, um die vorgeschlagenen Lösungs-/Beratungsansätze im Dialog mit den Bietern weiter zu optimieren.

Die finanziellen Angebote müssen ebenfalls der Leistungsbeschreibung und den darin aufgeführten Mengengerüsten entsprechen. Bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den preislichen Angeboten oder wird das vorgesehene Budget überschritten, klärt die GIZ im Dialog mit den Bietern diese Differenzen und versucht, einen budgetgerechten Auftragswert zu erzielen. Erscheint der Preis eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die GIZ vom Bieter Aufklärung gem. § 60 VgV.

Die GIZ zieht die Option des Zuschlags auf das Erstangebot, wenn die Erstangebote fachlich und preislich der Leistungsbeschreibung sowie dem kalkulierten Auftragswert entsprechen und die Bedarfe passgenau abgedeckt werden, so dass die Durchführung von Verhandlungsrunden nicht wirtschaftlich ist.

Nach erfolgten Verhandlungen werden die Teilnehmer an der Verhandlungsrunde zur Abgabe eines überarbeiteten finalen Angebotes (fachlich und preislich) aufgefordert. Hierfür wird in der Regel eine Frist von 7 Tagen festgelegt. Anschließend erfolgt eine neue Auswertung, die mit einer Gesamtrangreihe abgeschlossen wird. Auf Basis dieser Gesamtrangreihe wird der Zuschlag erteilt.

2.2.6 Absageschreiben

Nach der Vergabeentscheidung werden die nicht zum Zuge gekommenen Bieter über das Ergebnis des Vergabeverfahrens informiert. Die Information beinhaltet den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses (der Vertragsschluss mit dem erfolgreichen Bieter darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information an die Bieter erfolgen). Diese Informations- und Wartepflicht verkürzt sich nach § 134 Abs. 2 GWB, sofern die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet wird, auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die GIZ.

Gegen diese Entscheidung kann ein Bieter zunächst bei der GIZ Einspruch einlegen. Nach erfolgloser Rüge gegenüber der GIZ kann die Vergabekammer angerufen werden.

3. Zahlungsmodalitäten

3.1 Allgemeine Regelungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) von Dienst- und Werkleistungen im Auftrag der GIZ (in ihrer jew. Fassung) sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

3.2 Bewirtschaftung des Vertrags

3.2.1 Finanzielle Vertragsabwicklung

Die finanzielle Abwicklung von Dienstleistungsverträgen erfolgt in der GIZ durch die Abt. Service Finanzen auf Basis der vertraglich festgelegten Währung.

3.2.2 Vorauszahlung

Eine Vorauszahlung dient der Vorfinanzierung einer noch nicht erbrachten Leistung. Die GIZ kann für Vorauszahlungen von der Consultingfirma die Stellung von Sicherheiten verlangen.

Eine vertraglich vereinbarte Vorauszahlung erfolgt nach schriftlicher Zahlungsanforderung durch die Consultingfirma. Ein Anspruch auf eine Vorauszahlung besteht nicht.

3.2.3 Zwischenzahlungen

Quartalsabrechnungen erfolgen, soweit vertraglich vereinbart, nach Rechnungsstellung durch die Consultingfirma und Bestätigung durch den Auftrags-/ Kostenstellenverantwortlichen, dass die gemäß Leistungsbeschreibung beauftragte (Teil-) Leistung vollumfänglich und in entsprechender Güte erbracht wurde.

3.2.4 Schlussrechnung

In der Schlussrechnung der Consultingfirma zu der IZ-Maßnahme wird die Gesamtleistung durch den Auftrags-/ Kostenstellenverantwortlichen geprüft und anschließend durch die Abt. Service Finanzen schlussgerechnet. Die Consultingfirma muss gemäß der einzelvertraglichen Regelung einen Schlussbericht über die Implementierung der Maßnahme vorlegen.

4. Arbeits- und Leistungsbeziehung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Consultingfirmen sind Teil des gesamten Projektteams und nehmen im Rahmen der Durchführung der beauftragten Leistung an Teamsitzungen sowie Planungs- und Monitoring- Workshops teil. Zur Einbindung des Consultingunternehmens in das Vorhaben stellen der/ die Auftragsverantwortliche der GIZ eine einheitliche Kommunikationslinie auf Augenhöhe gegenüber der Partnerseite sicher, die garantiert, dass das einheitliche Auftreten als IZ-Vorhaben für den jeweiligen Auftraggeber nicht in Frage gestellt wird.

Die Möglichkeit zur Teilnahme von Consultingmitarbeiterinnen und -mitarbeitern an GIZ-Fachveranstaltungen (insbes. Fachverbund, Fachtagen) wird von GIZ und Auftragnehmer sichergestellt. Consultingmitarbeiterinnen und -mitarbeiter tragen durch eigene Beiträge zur Produktentwicklung und dem Wissensmanagement im jeweiligen Sektor bei.

Die vertraglich festgelegten Berichte bzw. Stellungnahmen sendet der Auftragnehmer fristgerecht zur Abnahme an den Auftragsverantwortlichen der GIZ.

4.1 Leistungsfortschritt, Leistungsstörungen, Vertragsänderungen

Der Auftragsverantwortliche der GIZ nimmt zeitnah nach Abschluss eines Vertrages die Kommunikation mit dem erstplatzierten Consultingunternehmen auf, um den Beginn der Implementierung zu besprechen.

Während der Durchführung der Leistung treffen Consultingmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und GIZ Auftragsverantwortlicher in regelmäßigen Abständen zusammen, um sich über den Projektfortschritt auszutauschen. Der GIZ Auftragsverantwortliche ist während dieser Zeit der Hauptansprechpartner für Fragen der Durchführung, sowie für alle inhaltlichen Fragen zum Vertrag. Der GIZ Auftragsverantwortliche und der Auftragnehmer klären dabei alle fachlichen Fragestellungen und Entscheidungen.

Änderungen der Durchführung, die Auswirkungen auf den Vertrag haben, werden zwischen dem GIZ Auftragsverantwortlichen und dem Auftragnehmer abgestimmt. Der GIZ Auftragsverantwortliche beauftragt rechtzeitig vor Umsetzung den zuständigen Ansprechpartner in der Abteilung Einkauf und Verträge mit einem Vorschlag für eine Vertragsänderung bzw. –ergänzung. Hierbei wirkt der Vertragsmanager auch im Vorfeld beratend mit. Der Vertragsmanager klärt den kaufmännischen Handlungsbedarf mit dem GIZ Auftragsverantwortlichen und verhandelt und vereinbart die Vertragsänderungen mit dem Auftragnehmer schriftlich.

4.2 Durchführungsverantwortung der Auftragnehmer

Abrufe bzw. Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Vertrag, z.B. Kurzezeitfachkräfte, können von dem Consultingmitarbeiterinnen und -mitarbeiter entsprechend dem Projektfortschritt und unter Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Regelungen vorgenommen werden. Die Erstellung der TOR, die Auswahl der Kurzezeitfachkräfte und die Leistungsabnahme der KZF liegen grundsätzlich in der Durchführungsverantwortung der Consultingmitarbeiterin oder des Consultingmitarbeiters. Der Auftragnehmer hat gegenüber der GIZ die Ergebnisverantwortung.

4.3 Gesamtleistung, Schlussbericht

Bei Beendigung einer IZ-Maßnahme erfolgt die Abnahme der Gesamtleistung innerhalb von 4 Wochen durch den Auftragsverantwortlichen der GIZ. Dieser erteilt gegenüber der Finanziellen Vertragsabwicklung, Abt. Service Finanzen die Leistungsbestätigung über die abgenommene Leistung.

Leistungsstörungen oder Minderleistungen werden vom GIZ Auftragsverantwortlichen dokumentiert und in der Schlussrechnung berücksichtigt. Den Schlussbericht an das BMZ oder einen anderen Auftraggeber verantwortet der GIZ Auftragsverantwortliche.



5. Folgephasen

5.1 Kontinuierliche Zusammenarbeit bei Folgephasen

Die GIZ erhält Aufträge von ihren Oberauftraggebern für die Durchführung von zeitlich befristeten Projekten. Häufig wird die GIZ nach Ablauf einer Projektphase mit der Durchführung einer weiteren Phase beauftragt. Um eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Leistungserbringung auch in Folgephasen sicherzustellen, besteht seitens der GIZ unter Umständen ein Interesse daran, mit derselben Consultingfirma, die den ersten Auftrag gewonnen hat, auch die weitere(n) Phase(n) durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass die Möglichkeit der weiteren Zusammenarbeit mit dem erfolgreichen Unternehmen bereits im ersten Wettbewerb angelegt war. Liegen die Voraussetzungen (u.a. Personal- und Konzeptkontinuität, erfolgreiche Durchführung der Vorphase) für eine weitere Zusammenarbeit vor, kann die GIZ auf die Durchführung einer weiteren europaweiten Ausschreibung verzichten und das Consultingunternehmen, mit dem es die erste Phase durchgeführt hat, weiter beauftragen. Eine Pflicht zur Beauftragung desselben Unternehmens besteht nicht.

5.2 Zuständigkeiten bei Aufträgen für Folgephasen

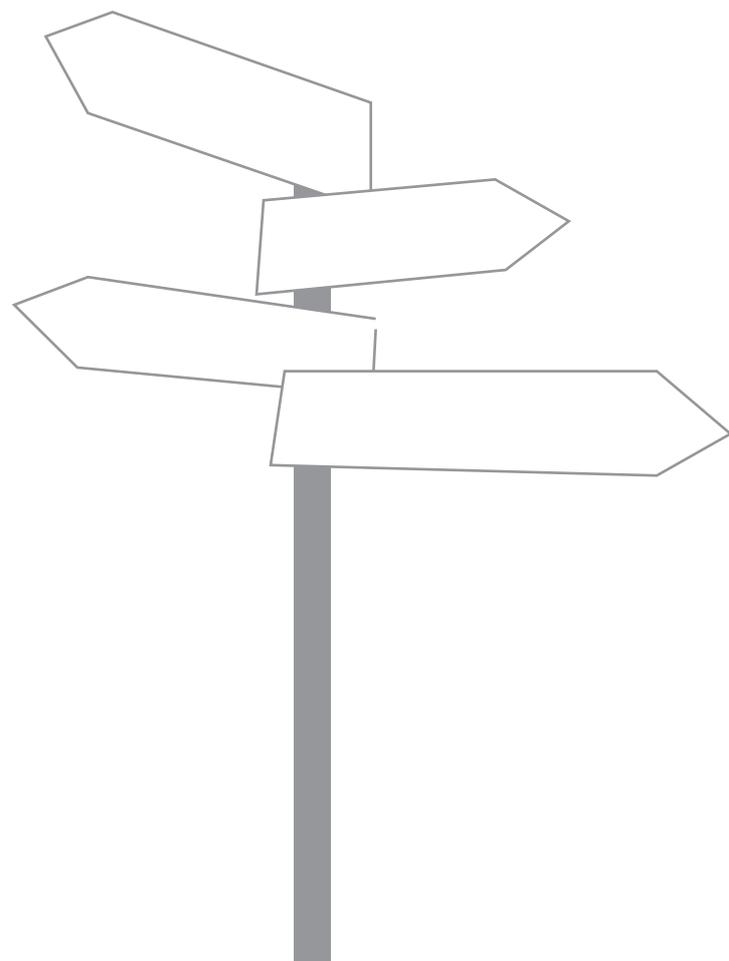
Der Umfang einer möglichen Folgephase wird vom Auftrags-/Kostenstellenverantwortlichen soweit möglich geschätzt und als Option in der Leistungsbeschreibung der ersten Ausschreibung verankert. Ist gegen Ende der ersten Implementierungsphase absehbar, dass eine Folgephase beauftragt wird, beauftragt der GIZ-Auftragsverantwortliche den zuständigen Vertragsmanager mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die weitere Zusammenarbeit vorliegen.

Die Einschaltung der Abteilung Einkauf und Verträge erfolgt durch den Auftrags-/Kostenstellenverantwortlichen in der Regel 8 Monate vor Auslaufen des Vertrages.

Die fachliche Vorbereitung und fachliche Führung von Vertragsverhandlungen erfolgt durch den Auftrags-/Kostenstellenverantwortlichen, während die kaufmännische Prüfung und Verhandlung des Folgevertrages der Abteilung Einkauf und Verträge obliegt.

6. Verträge mit Consultingfirmen mit einem Vergabevolumen unterhalb des Schwellenwerts (z. Zt. 209.000 EUR)

Für Aufträge mit einem Vergabevolumen unterhalb des Schwellenwerts führt die GIZ ebenfalls Wettbewerbe durch. Auch unterhalb des Schwellenwerts wird auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb und Gleichbehandlung der Bieter geachtet. Damit unterstützt die GIZ gleichermaßen den gleichberechtigten Zugang zu ihrer Lieferkette wie auch die Wirtschaftlichkeit des Einkaufs selbst. Dienstleistungen können für diese Auftragswerte unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze über öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder über Verhandlungsvergaben beschafft werden. Es handelt sich hierbei um vereinfachte Verfahren, die zeitlich deutlich schneller und insgesamt effizienter von der GIZ umgesetzt werden können.



7. Integritätsvereinbarung

Integrität und Korruptionsprävention haben für die GIZ einen besonders hohen Stellenwert. Das GIZ Werte- und Integritätssystem sowie die Prozesse zur Vergabe von Aufträgen an Beratungsfirmen, Lieferanten, Baufirmen und Empfänger von Finanzierungen beinhalten eine Vielzahl von Verpflichtungen des Unternehmens, seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie seiner Auftragnehmer und Partner.

Ziel der Integritätsvereinbarung zwischen der GIZ und ihren Auftragnehmern ist,

- den Auftragnehmern der GIZ dieses Werte- und Integritätssystem in komprimierter Form und unter Verweis auf Originaltexte darzulegen,
- die Auftragnehmer der GIZ zu verpflichten, die Inhalte dieser Integritätsvereinbarung zu beachten und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodizes durch die Arbeitnehmer und Unterauftragnehmer vermitteln und überwachen zu können und
- somit einen fairen Vergabeprozess sowie eine integre Programm-/ Projektdurchführung zu sichern und gegenseitiges Vertrauen zu schaffen.

Mit der Abgabe eines Angebotes erklärt die bietende Consultingfirma, dass sie die Integritätsgrundsätze der GIZ kennt und respektiert, bei Vertragsschluss werden die Integritätsregeln Vertragsbestandteil.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsauftrag
AN	Auftragnehmer
AV	Auftragsverantwortliche/r
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CPV	Common Procurement Vocabulary, Kodifizierung der Beschaffungen der EU
D	Eigenname zu: Entscheidungsvorlage D
ESPRIT	Eigenname des EDV-Vertragsabwicklungs- und –abrechnungssystems
EU	Europäische Union
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
IZ	Internationale Zusammenarbeit
KST	Kostenstelle
KZF	Kurzzeitfachkraft
MA	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
OE	Organisationseinheit
PFK	Projektfortschrittskontrolle
PL	Programmleiter
PVK	Projektverlaufskontrolle
FMB	Bereich 4: Fach- und Methodenbereich
SB/KCF	Sachbearbeiter (im zuständigen KCF)
FACHPLANER.....	(Senior-)Fachplaner
TED	Tenders Electronic Daily – Zusatz zum Amtsblatt der EU
TL	Teamleiter
TOR	Terms of Reference (Leistungsbeschreibung)
TN	Teilnehmer-Wettbewerb
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A
ZAK	Zustimmung zur Angebotskonzeption

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de